DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 483/2014 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 2014

zu Schutzmaßnahmen gegen die durch ein Deltacoronavirus verursachte Schweine-Diarrhö in Bezug auf die tierseuchenrechtlichen Anforderungen an die Verbringung von sprühgetrocknetem Blut und Blutplasma von Schweinen, das zur Herstellung von Futtermitteln für Nutzschweine bestimmt ist, in die Union

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ([1]), insbesondere auf Artikel 22 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie 97/78/EG trifft die Kommission, falls es im Gebiet eines Drittlandes zum Ausbruch oder zur Ausbreitung einer Krankheit kommt oder zu befürchten ist, dass irgendein anderer Umstand die Tiergesundheit ernstlich gefährden könnte, entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats unverzüglich Maßnahmen; dies schließt die Festlegung besonderer Bedingungen für Erzeugnisse aus dem gesamten Gebiet oder einem Teilgebiet des betreffenden Drittlandes ein.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) enthält gesundheitliche und tierseuchenrechtliche Vorschriften für tierische Nebenprodukte und ihre Folgeprodukte, welche die Risiken, die von diesen Produkten für die Gesundheit von Mensch und Tier ausgehen, beseitigen bzw. minimieren und insbesondere die Sicherheit der Futtermittelkette gewährleisten sollen. Sie sieht außerdem die Einstufung dieser Produkte in spezifische Kategorien entsprechend dem Grad des von ihnen ausgehenden Risikos für die Gesundheit von Mensch und Tier vor.

(3) In Artikel 41 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 sind Anforderungen an die Einfuhr tierischer Nebenprodukte und ihrer Folgeprodukte von Material der Kategorie 3 festgelegt.

(4) Die Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission ([3]) enthält Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, einschließlich besonderer Anforderungen an die Behandlung oder Verarbeitung tierischer Nebenprodukte und ihrer Folgeprodukte, die zur Verfütterung an Nutztiere — ausgenommen Pelztiere — bestimmt sind.

(5) Zur Herstellung von Futtermitteln für Nutztiere bestimmte Blutprodukte — sprühgetrocknetes Blut und Blutplasma von Schweinen mit eingeschlossen — müssen gemäß Anhang X Kapitel II Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission hergestellt worden sein. Gemäß Buchstabe B des genannten Abschnitts sind Blutprodukte einer der Verarbeitungsmethoden 1 bis 5 oder der Verarbeitungsmethode 7 gemäß Anhang IV Kapitel III der genannten Verordnung oder einer anderen Methode zu unterziehen, die gewährleistet, dass die Blutprodukte den mikrobiologischen Normen für Folgeprodukte gemäß Anhang X Kapitel I der genannten Verordnung entsprechen. Des Weiteren sieht die Verordnung (EU) Nr. 142/2011 insbesondere in Reihe 2 Spalte 6 der Tabelle 1 in Anhang XIV Kapitel I Abschnitt 1 vor, dass nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten Blutprodukten, die als Futtermittel verwendet werden könnten und zur Einfuhr in die Union oder zur Durchfuhr durch die Union bestimmt sind, eine Veterinärbescheinigung gemäß dem Muster in Anhang XV Kapitel 4 Buchstabe B beiliegen muss.

(6) Die durch ein Deltacoronavirus verursachte Schweine-Diarrhö tritt in Asien und Nordamerika auf. Dieses Virus wurde in der Union bislang noch nie festgestellt. Sprühgetrocknetes Blut und Blutplasma von Schweinen ist ein herkömmliches Ausgangserzeugnis für Futtermittel für Ferkel. Eine unsachgemäße Hitzebehandlung oder eine Kontaminierung nach der Hitzebehandlung kann zur Verbreitung des Virus durch solche Produkte führen.

([1]) ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.

([2]) Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1).

([3]) Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1).

(7) Daher bedarf es einer Überarbeitung der Anforderungen an die Einfuhr von sprühgetrocknetem Blut und Blutplasma von Schweinen, das zur Herstellung von Futtermitteln für Nutzschweine bestimmt ist.

(8) Wissenschaftliche Beobachtungen haben ergeben, dass Coronaviren in Schweinekot inaktiviert werden, wenn dieser 10 Minuten lang auf 71 °C erhitzt wird oder sieben Tage lang einer Raumtemperatur von 20 °C ausgesetzt ist. In Trockenfutter, das bei einer Temperatur von 24 °C gelagert und zu Versuchszwecken infiziert wurde, überlebte das Virus nicht länger als zwei Wochen. In Drittländern werden Blut und Blutplasma üblicherweise bei einer Temperatur von 80 °C (im ganzen Produkt) sprühgetrocknet.

(9) In Anbetracht dieser Informationen erscheint es angebracht, vorzuschreiben, dass zur Verfütterung an Schweine bestimmtes sprühgetrocknetes Blut und Blutplasma von Schweinen aus Drittländern einer Hochtemperaturerhitzung unterzogen und anschließend über einen bestimmten Zeitraum bei Raumtemperatur gelagert worden sein muss, um das Risiko einer Kontaminierung nach der Behandlung zu minimieren.

(10) Da die Tiergesundheit in der Union geschützt werden muss und von den betreffenden Blutprodukten eine ernste Bedrohung ausgeht, sollte die Kommission vorläufige Schutzmaßnahmen treffen. Dementsprechend sollte vorgesehen werden, dass bei der Verbringung solcher Produkte in die Union eine Veterinärbescheinigung gemäß dem Muster im Anhang der vorliegenden Verordnung beiliegen muss.

(11) Die vorläufigen Schutzmaßnahmen sollten ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Verordnung für die Dauer von zwölf Monaten gelten. Sie können auf der Grundlage einer Risikobewertung, die sich auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse stützt, geändert werden.

(12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Reihe 2 Spalte 6 der Tabelle 1 in Anhang XIV Kapitel I Abschnitt 1 und von Anhang XV Kapitel 4 Buchstabe B der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 muss nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten Blutprodukten, die als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse verwendet werden könnten und zur Einfuhr in die Union oder zur Durchfuhr durch die Union bestimmt sind, eine Veterinärbescheinigung gemäß dem Muster im Anhang der vorliegenden Verordnung beiliegen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt für Sendungen, für die ab dem Tag nach Veröffentlichung der Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* eine Bescheinigung ausgestellt wird.

Sie gilt bis zum 31. Mai 2015.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 2014

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

ANHANG

Veterinärbescheinigung

für die Einfuhr in oder die Durchfuhr durch ([2]) die Europäische Union von nicht zum menschlichen Verzehr bestimmten Blutprodukten, die als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse verwendet werden könnten

LAND **Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Part I : Details of dispatched consignment

I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.	I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung I.2.a. I.3. Zuständige oberste Behörde I.4. Zuständige örtliche Behörde
I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.	I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.
I.7. Herkunftsland ISO-Code I.8. Herkunftsregion Code	I.9. Bestimmungsland ISO-code I.10. Bestimmungsregion Code
I.11. Herkunftsort Name Zulassungsnummer Anschrift Name Zulassungsnummer Anschrift Name Zulassungsnummer Anschrift	I.12. Bestimmungsort Zolllager ☐ Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl
I.13. Verladeort	I.14. Datum des Abtransports
I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung Bezugsdokumente	I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle I.17.
I.18. Beschreibung der Ware	I.19. Warencode (HS-Code) I.20. Menge
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren ☐	I.22. Anzahl Packstücke
I.23. Plomben-/Containernummer	I.24. Art der Verpackung
I.25. Waren zertifiziert für Tierfutter ☐ technische Verwendung ☐	
I.26. Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU ☐ Drittland ISO-Code	I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐
I.28. Kennzeichnung der Waren Zulassungsnummer des Betriebs Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Art der Ware Herstellungsbetrieb Chargennummer	

LAND **Nicht zum menschlichen Verzehr bestimmte Blutprodukte, die als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse verwendet werden könnten**

Teil II: Bescheinigung

II.	**Gesundheitsinformationen**	II.a.	Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1a]) und der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission ([1b]), dass die vorstehend bezeichneten Blutprodukte folgende Bedingungen erfüllen:

II.1. Sie bestehen aus Blutprodukten, welche die nachstehenden Tiergesundheitsvorschriften erfüllen.

II.2. Sie bestehen ausschließlich aus Blutprodukten, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind.

II.3. Sie wurden in einer von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zugelassenen, validierten und überwachten Anlage hergestellt und gelagert.

II.4. Sie wurden ausschließlich aus folgenden tierischen Nebenprodukten hergestellt:

([2]) *entweder* [Blut geschlachteter Tiere, das nach dem Unionsrecht genusstauglich, jedoch aus kommerziellen Gründen nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt ist;]

([2]) *entweder* [Blut von geschlachteten Tieren, das als gemäß dem Unionsrecht genussuntauglich zurückgewiesen wurde, aber keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufwies, von Schlachtkörpern, die in einem Schlachthof geschlachtet wurden, nachdem sie nach einer Schlachttieruntersuchung gemäß dem Unionsrecht als zum menschlichen Verzehr geeignet eingestuft wurden.]

II.5. Zur Abtötung von Krankheitserregern wurden sie

([2]) *entweder* [nach der Verarbeitungsmethode ([3]) gemäß Anhang IV Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 verarbeitet.]

([2]) *oder* [nach einer Methode und nach Parametern verarbeitet, die gewährleisten, dass das Produkt den mikrobiologischem Normen gemäß Anhang X Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 entspricht.]

([2]) *oder* [im Fall von Blutprodukten von Schweinen – sprühgetrocknetes Blut und Blutplasma mit eingeschlossen –, die zur Verfütterung an Schweine bestimmt sind, einer Hitzebehandlung bei einer Temperatur von mindestens 80 °C im ganzen Produkt unterzogen, wobei das getrocknete Blut bzw. das Blutplasma einen Feuchtigkeitsgehalt von höchstens 8 % mit einer Wasseraktivität von weniger als 0,60 aufweisen muss.]

II.6. Unter Aufsicht der zuständigen Behörde wurde unmittelbar vor der Versendung eine Stichprobe untersucht und festgestellt, dass folgende Kriterien erfüllt sind ([4]):

Salmonella: in 25 g nicht nachweisbar: n = 5, c = 0, m = 0, M = 0,

Enterobacteriaceae: n = 5, c = 2, m = 10, M = 300 in 1 g.

II.7. Das Endprodukt wurde

([2]) *entweder* [in neue oder sterilisierte Säcke verpackt;]

([2]) *oder* [als Massengut in Containern oder sonstigen Beförderungsmitteln befördert, die vor ihrer Verwendung mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Desinfektionsmittel gründlich gereinigt und desinfiziert wurden und]

die die Aufschrift „NICHT ZUM MENSCHLICHEN VERZEHR“ tragen.

II.8. Das Endprodukt wurde in geschlossenen Lagerräumen gelagert.

II.9. Bei dem Produkt wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um eine Kontamination mit Krankheitserregern nach der Behandlung zu verhindern.

([2]) *und* [Im Fall von Blutprodukten von Schweinen – sprühgetrocknetes Blut und Blutplasma von Schweinen mit eingeschlossen –, die zur Verfütterung an Schweine bestimmt sind, wurde das Produkt mindestens sechs Wochen lang unter trockenen Lagerbedingungen bei Raumtemperatur gelagert.]

II.10. Das Produkt

([2]) *entweder* [enthält weder spezifiziertes Risikomaterial noch Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen und ist auch nicht aus solchem Material oder solchem Fleisch gewonnen worden, und die Tiere, von denen dieses tierische Nebenprodukt oder Folgeprodukt stammt – ausgenommen Tiere, die in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das mit einer Entscheidung nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft worden ist –, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet noch nach demselben Verfahren getötet und wurden auch nicht nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe durch Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.]

([2]) *oder* [enthält ausschließlich Material bzw. wurde ausschließlich hergestellt aus Material von Rindern, Schafen oder Ziegen, die in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das mit einer Entscheidung nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft worden ist.]

LAND **Nicht zum menschlichen Verzehr bestimmte Blutprodukte, die als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse verwendet werden könnten**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

Erläuterungen

Teil I:

— Feld I.6: In der EU für die Sendung verantwortliche Person: Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen; bei Einfuhrwaren kann es ausgefüllt werden.

— Feld I.12: Bestimmungsort: Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen. Die Durchfuhrwaren dürfen ausschließlich in Freizonen, Freilagern und Zolllagern gelagert werden.

— Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) angeben; diese Angaben sind im Fall des Entladens und Umladens zu machen.

— Feld I.19: Den entsprechenden HS-Code angeben: 05 11 91 oder 05 11 99.

— Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Massencontainern sind die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer anzugeben.

— Feld I.25: technische Verwendung: jede andere Verwendung außer als Tierfutter.

— Felder I.26 und I.27: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.

— Feld I.28: Art: Bitte auswählen: Aves, Ruminantia, Suidae, Mammalia, ausgenommen Ruminantia, Pesca, Reptilia.

Teil II:

([1a]) ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1.

([1b]) ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1.

([2]) Nichtzutreffendes streichen.

([3]) Geben Sie je nach Sachlage eine der Methoden 1 bis 5 oder Methode 7 an.

([4]) Dabei ist:

n = Anzahl der zu untersuchenden Proben;

m = Schwellenwert für die Keimzahl; das Ergebnis gilt als zufriedenstellend, wenn die Keimzahl in allen Proben m nicht überschreitet;

M = Höchstwert für die Keimzahl; das Ergebnis gilt als nicht zufriedenstellend, wenn die Keimzahl in einer Probe oder mehreren Proben größer oder gleich M ist, und

c = Anzahl der Proben, bei denen die Keimzahl zwischen m und M liegen kann, wobei die Probe noch als zulässig gilt, wenn die Keimzahl in den anderen Proben m oder weniger beträgt.

([5]) ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.

— Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.

— Hinweis für die in der EU für die Sendung verantwortliche Person: Diese Bescheinigung dient ausschließlich Veterinärzwecken und muss der Sendung bis zur Grenzkontrollstelle beiliegen.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin oder amtlicher Inspektor/amtliche Inspektorin

Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Datum: Unterschrift:

Stempel :